

Die Vorschläge/Thesen des Deutschen Anwaltvereins:

Ziemlich uninteressant für das Studium ist das sog. "Spartenmodell". Es hat zunächst keine Berührungspunkte mit der Studienstruktur.

Es sieht vor, das einheitliche juristische Referendariat zugunsten einer Sparten-spezifischen Ausbildung jeweils für den Rechtsanwalts-, Justiz- (incl. StA) und Verwaltungsdienst aufzugeben. Dennoch soll jeweils auch Stationshospiz in den jeweils anderen Ausbildungsbereichen geschehen, der "Blick über den Tellerrand" soll bleiben.

Stärkste Einschränkung ist vor allem der Ausbildungsplatz-Vorbehalt. So soll zum Anwaltsreferendariat nur zugelassen werden, wer einen Ausbildungsplatz bei einem dafür zugelassenen Anwalt (5 Jahr bestehende Zulassung, Arbeitsplatz in der Kanzlei, Vergütungsbereitschaft) nachweisen kann.

Als Argument wird vorgebracht, dies entspräche der Situation, wie sie auch in anderen Ausbildungsberufen bestehe. Es werde eine Qualitätssicherung erreicht, die auch ermögliche, mit insgesamt weniger praktizierenden RAen auszukommen.

Weiteres Argument: Anstieg der Abschlusszahlen in Jura. Dabei aber relativ gleichbleibendes Interesse an Staatsdienst (jur./verw.), das allerdings wegen absolut gleichbleibender Einstellungszahlen nicht befriedigt werden könne und daher dazu führe, dass Absolventen "gegen ihren Willen" zum Ergreifen des Anwaltsberufs gezwungen seien.

In einer Stellungnahme von Februar 2008 wird dieses Modell ausdrücklich bestätigt, aber noch zusätzlich um eine Durchlässigkeitsklausel ergänzt, die unter bestimmten Umständen (Zusatzprüfung, bestehende Berufserfahrung) Durchlässigkeit zwischen den Sparten schafft.

Interessant ist aber nicht dieses Modell, sondern eher die Thesen zum Bologna-Prozess (AG Bologna-Prozess des DAV, Erkl. Mai 2008):

1. mehr wissenschaftlich-methodologisches Wissen, weniger materiell-rechtlicher Wissensstoff (gerichtet gegen zu starke Verschulung und eine zu sehr auf materielles Wissen zugeschnittene universitäre Ausbildung)
2. keine Veränderung der Dauer der universitären Ausbildung (bezogen auf den Bachelor) sowie ebenso des Referendariats bzw. des Anwalts-/Justiz-/Verwaltungsreferendariats
3. Bachelor reicht aus für Eintritt in Referendariat(e) (s.a. unten 5.!)
4. Master als Zusatzqualifikation: Entweder juristisch, aber auch vorgesehen, den Zugang zu Masterstudiengängen anderer Fakultäten (wirtschafts-/sozial-/kulturwissenschaftlich) zu schaffen, so auch Eröffnung neuer Betätigungsfelder
5. Weiterhin Staatsexamen als Zugangsvoraussetzung zu den reglementierten Berufen!

UND: Keine Garantie mehr auf Referendariatsplatz.

Begründung: Bachelor eröffnet jetzt auch Berufsalternativen, so dass der Staat nicht mehr in der Pflicht sei.

(Verweis auf das Spartenmodell)

Link:

DAV-Entwurf eines Bundesrechtsanwaltsausbildungsgesetzes (E-BRAusbiG) –
Kurzfassung der Eckpunkte

<http://anwaltverein.de/downloads/anwaltausbildung/E-BRAusbiG-KurzfassungneuFeb-2008pdf.pdf>